



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 20/2018
20. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1174 – Worderberg / Dönberger Straße – (mit Flächennutzungsplanberichtigung 73B)	2
• Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte	5
• Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	6
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	7
• Öffentliche Zustellungen	8

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

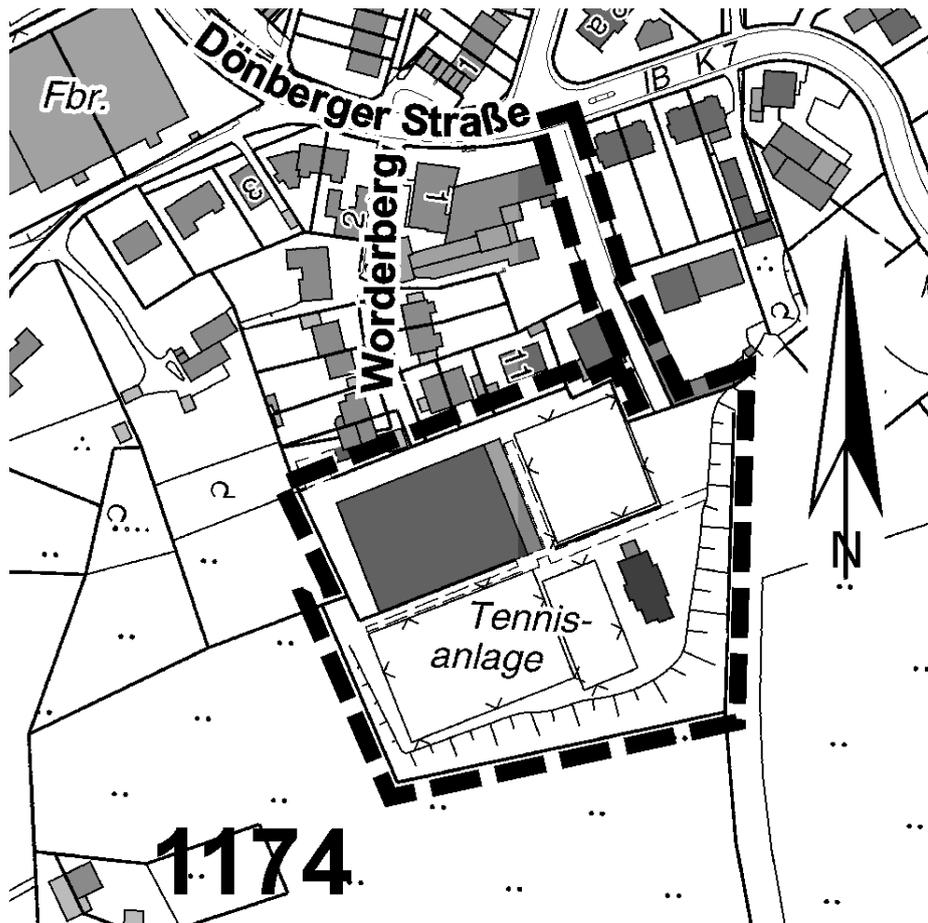
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1174 - Worderberg / Dönberger Straße - (mit Flächennutzungsplanberichtigung 73B)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 den Bebauungsplan 1174 - Worderberg / Dönberger Straße -(mit Flächennutzungsplanberichtigung 73B) als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg und grenzt im Norden an die Bebauung Worderberg 11 bis 15 sowie Dönberger Straße 169 bis 173. Er schließt das Flurstück 174 sowie das Grundstück Dönberger Straße 171 mit ein. Im Süd-Westen schließt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Planungsziel:

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines hochwertigen Wohnquartiers - Realisierung von ca. 10 Einfamilienhäusern - auf einer ehemaligen Tennisplatzanlage geschaffen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.05.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 24.05.2018

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Das Einwohnermeldeamt darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG),
2. Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschriften und Datum und Art des Jubiläums erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. Adressbuchverlagen über alle volljährigen Einwohner Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. soweit Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum übermitteln. (§ 42 Abs. 3 BMG)

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG)

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Wuppertal, den 05.06.2018

Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 gemäß § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die Vorschlagsliste beschlossen, aus der die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 gewählt werden.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Abs. 3 JGG in der Zeit vom 25.06.2018 - 02.07.2018 zur Einsicht beim Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt im Verwaltungshaus Alexanderstraße 18, 42103 Wuppertal, Zimmer 209, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

gez.

Dr. Kühn
Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:



Wölfges
Vorstandsvorsitzender



Jütz
Vorstandsmitglied



Hahne
stellv. Vorstandsmitglied



Julius
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Götze
Syndikus



Hecker
Syndikus

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nrn.4224812802, 3011591900, 3011122821, 3010623571

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 14.06.2018
STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand:
Gunther Wölfges (Vorsitzender)
Dipl.-Ök. Axel Jütz (Mitglied)
Patrick Hahne, MBA (stv. Mitglied)

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Christoph Adam Orlikowski)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal AöR, Geschäftsstelle 2, 865.42 Leistungsgewährung, Zimmer: 410
Uellendahler Str. 70-72, 42107 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Christoph Adam Orlikowski
Oberstr. 36-38 , 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 15.06.2018,3.242.5.42.99.0085.1
- Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 20.06.2018

i. A.

gez.

Jaeger